

Schutzkonzept für die Kinder- und Jugendfachstelle Zollikofen (Kijufa) unter COVID-19

(Version 12.08.2021)

Allgemeine Erläuterungen

Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept erläutert, nach welchen Vorgaben sich die Kijufa richtet, damit sie ihre Tätigkeiten trotz COVID-19-Pandemie fortsetzen kann. Einerseits sollen die Mitarbeitenden der Kijufa und andererseits die Kinder und Jugendlichen sowie die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger*innen vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt werden.

Gesetzliche Grundlagen

https://www.besondere-lage.sites.be.ch/besondere-lage_sites/de/index/corona/index/verordnungen.html

Basis

Dieses Schutzkonzept basiert in erster Linie auf dem "Schutzkonzept für die OKJA im Kanton Bern unter COVID-19" (Version 28.01.21) vom Verband für offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (voja). Dieses basiert wiederum auf dem allgemeinen Schutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) (vgl. dazu <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>), welches u. a. Berufsverbände oder Betriebe unterstützt, ein entsprechendes Schutzkonzept gegen COVID-19 zu erstellen. Das Konzept der voja wurde der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) vorgelegt. Das Schutzkonzept kann von den einzelnen Fachstellen auf ihre individuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Einhaltung der Schutzkonzepte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern wird jeweils durch die kommunale Behörde (Behörde, die gem. Art. 5 ASIV für die Aufsicht zuständig ist) überwacht. Bei der Kijufa ist dies die Kommission für Soziales und Gesundheit der Gemeinde Zollikofen. Der Kanton verlangt, dass die Konzepte der Fachstellen den Standards der Branchenkonzepte (Verband voja / DOJ) genügen.

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- Enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von den Händen aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann durch den Kontakt mit Oberflächen die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutzmassnahmen

Händehygiene

Alle Personen, welche in die Angebote der Kijufa involviert sind, reinigen sich regelmässig die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Falls kein Wasser vor Ort ist, erfolgt die Reinigung mit Desinfektionsmittel.

Massnahmen
Begrüssungsritual ohne Handkontakt.
Gründliche Handreinigung mit Wasser und Flüssigseife: <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ankunft • Vor und nach den Pausen / dem Essen • Nach dem Niesen / Schnäuzen oder Toilettengang • Vor Verlassen des Angebots
Ausnahme: Falls kein Wasser vor Ort zur Verfügung steht, Hände mit Desinfektionsmittel reinigen und Handpflegecreme zur Verfügung stellen.
Sowohl die WC-Anlagen als auch die Küche sind mit Handseife und Papierhandtüchern ausgerüstet. Der Abfall wird regelmässig fachgerecht entsorgt.

Distanz halten

Massnahmen
Kinder / Jugendliche bis 10 Jahren (analog der Schulen, vgl. S. 5) Grundsätzlich gilt das Einhalten einer Distanzregel von 1.5 Metern. Wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.
Kinder und Jugendliche ab 11 Jahren / Erwachsene Für die Jugendarbeitenden, Kinder / Jugendliche ab 11 Jahren und alle beteiligten Erwachsenen, wie Freiwillige, Eltern und weitere Bezugspersonen, gelten die Distanzregeln gemäss Verordnung 2. Die Abstandsregeln von 1.5 Metern sind bei Kindern / Jugendlichen ab 11 Jahren sowie Erwachsenen so gut als möglich einzuhalten.

Hygienemasken

Seit dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen für alle Personen ab 12 Jahren. Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger seit dem 26.06.2021 jedoch keine generelle Maskenpflicht mehr. Die Fachstellen entscheiden verantwortungsbewusst, bei welchen Aktivitäten die Maskenpflicht zur Anwendung kommt und bei welchen nicht. Zu berücksichtigende Faktoren: Anzahl Teilnehmer*innen an der Aktivität, Art der Aktivität, zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, Alter und Durchmischung der Gruppen der Teilnehmer*innen, Handhabung der Maskenpflicht in der Schule, usw.

Massnahmen
Covid-19-Zertifikat

Die Lokalitäten und Aktivitäten der Kijufa sind für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger ohne Zertifikat zugänglich. Nehmen andere Personen an einem OKJA-Angebot teil, beispielsweise Eltern oder junge Erwachsene mit Jahrgang 2000 und älter, so gelten die generellen Regeln zur Maskenpflicht in Innenräumen und für Veranstaltungen.

Bei den regelmässigen Angeboten in den Kijufa-Räumlichkeiten (Träff-Angebote und Fachstellen-Öffnungszeiten) gilt für die Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger keine Maskentragpflicht. Bei weiteren Angeboten in Innenräumen wird jeweils im Dokument "Konkrete Ausgestaltung der Angebote" festgehalten, ob eine Maskentragpflicht gilt oder nicht.

Für die Jugendarbeitenden gilt die Maskentragpflicht, wenn sich Kinder / Jugendliche oder externe Erwachsene im selben Raum aufhalten (können). Insofern nur Teammitglieder anwesend sind und der Abstand eingehalten wird, kann auf das Tragen von Hygienemasken verzichtet werden (z. B. im Büro oder wenn die Kijufa geschlossen ist).

Sollte eine Person keine Maske dabei haben, kann sie gratis eine Maske von der Kijufa beziehen.

Beim Essen und Trinken im Sitzen kann die Maske abgelegt werden.

Im Aussenraum gilt keine Maskentragpflicht.

Bei Aktivitäten in den / mit den Schulen / auf Einladung der Schulen gelten die Schutzkonzepte der Schule. Aktuell ist die Maskentragpflicht aufgehoben.

Gruppengrössen und Art der Angebote

Massnahmen

Aktivitäten und Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind mit vorhandenem Schutzkonzept uneingeschränkt erlaubt (auch Tanzveranstaltungen). Es gilt keine Höchstzahl von Besucher*innen im ordentlichen Betrieb. Die Hygiene- und Abstandsregeln gelten weiterhin.

Covid-19-Zertifikat

- Die Lokalitäten und Aktivitäten der Kijufa sind für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger ohne Zertifikat zugänglich.
- Bei gemischten Gruppen mit Personen ab Jahrgang 2000 und älter, gelten die generellen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten).

Angebote / Aktivitäten mit Personen ab Jahrgang 2000 und älter

Grundsätzlich gilt:

- Bei Veranstaltungen bis 1'000 Personen entscheiden die Organisator*innen, ob der Zutritt ab 16 Jahren mit oder ohne Zertifikat möglich ist. Je nachdem gelten unterschiedliche Schutzmassnahmen.
- Grossveranstaltungen ab 1'000 Personen sind bewilligungspflichtig und es gilt zwingend die Einschränkung des Zutritts auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat.

Veranstaltungen **ohne Zugangsbeschränkung** auf Personen ab 16 Jahren mit **Covid-19-Zertifikat**:

- Ohne Sitzpflicht sind im Aussenraum max 500 Personen, im Innenraum max. 250 Personen erlaubt.
- Mit Sitzpflicht sind im Innen- und Aussenraum 1'000 Personen zugelassen.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt. Sie ist auch am Sitzplatz ausserhalb des Restaurationsbetriebs erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

- Veranstaltungen, an denen die Besucher*innen tanzen, sind verboten.
- Es gilt Maskenpflicht ab 12 Jahren und der erforderliche Abstand sollte nach Möglichkeiten eingehalten werden.

Veranstaltungen **mit Zugangsbeschränkung** auf Personen ab 16 Jahren mit **Covid-19-Zertifikat:**

- Für Veranstaltungen bis 1'000 Teilnehmer*innen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.

Öffentlicher Raum

- Keine Personenbeschränkung für spontane Treffen im öffentlichen Raum
- Angebote der Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen, ohne Einschränkungen durchgeführt werden.

Diverses:

- Autonome Nutzung der OKJA-Räumlichkeiten: Nutzungen wie z. B. Bandräume sind möglich, wenn erstens vor der ersten Nutzung eine Fachperson mit den Jugendlichen die Schutzmassnahmen bespricht und zweitens während der Nutzung eine Fachperson für die Jugendlichen erreichbar ist.
- Die Behörden zählen auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung im Umgang mit den Schutzmassnahmen im Alltag. Die Anbieter*innen / Organisator*innen von Angeboten und Veranstaltungen wägen kontextbezogen die Schutzmassnahmen ab und tragen die Verantwortung für diese Entscheide und ihre Folgen.

Öffnungszeiten

Aktuell keine Einschränkungen bei den Öffnungszeiten.

Reinigung & Raumhygiene

Die Räume, in denen sich die Besucher*innen aufhalten können, sind klar definiert. Dadurch kann eine bedarfsgerechte Reinigung gewährleistet werden.

Die Räumlichkeiten an der Wahlackerstrasse 58 werden mehrmals wöchentlich für eigene Angebote gebraucht. Um in Bezug auf die Reinigung einen grossen Mehraufwand zu umgehen, werden diese Räume nicht vermietet. Das Juka kann nach den Sommerferien 2021 wieder gemietet werden.

Massnahmen

Die Räumlichkeiten werden regelmässig und ausreichend gelüftet (jeweils ca. 10 Min.):

- Bei Arbeitsbeginn
- Vor und nach einem Angebot / Besuch – je nach Dauer des Angebots / Besuchs auch zwischendurch
- Vor Arbeitsende

Oberflächen und Gegenstände (z. B. Tische, Türfallen, Lavabos, Treppengeländer) werden regelmässig gereinigt.

Von den Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen genutzten Spiele, Spielsachen, etc. werden (falls es das Material zulässt) nach jedem Besuch / Angebot gereinigt.

Ausgeliehenes Mietmaterial wird nach der Rückgabe gut gereinigt.

In den Räumlichkeiten bzw. bei den Angeboten der Kijufa stehen Papiertaschentücher und geschlossene Abfalleimer zur Verfügung.

- Der Abfall wird mindestens einmal wöchentlich entsorgt.
- Bei der Handhabung von Abfall werden Handschuhe getragen, die danach sofort entsorgt werden.
- Die Abfallsäcke werden nicht zusammengedrückt.

Essen & Trinken

Gemeinsames Kochen sowie die Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Innen- und im Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt.

Massnahmen

Bei der Konsumation von Speisen und Getränken gilt eine Sitzpflicht und 1.5 Meter Abstand zwischen den Tischen oder Abschränkungen.

Es dürfen keine Speisen, Getränke und kein Geschirr geteilt werden.

Geschirr und Küchenutensilien werden direkt nach dem Gebrauch gut mit Abwaschmittel abgewaschen oder direkt in den Geschirrspüler gestellt.

Vor der Zubereitung und / oder Herausgabe von Speisen und Getränken werden die Hände gut mit Seife und Wasser gewaschen. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Händedesinfektionsmittel benutzt.

Bei der Zubereitung von Speisen und Getränken tragen alle eine Hygienemaske.

Gründliche Handreinigung nach allfälliger Geldannahme.

Besonders gefährdete Personen / Schutz der Jugendarbeitenden

Die Jugendarbeitenden werden geschützt, indem die Hygienevorschriften und Abstandsregeln eingehalten werden. Mit besonders gefährdeten Personen oder Personen, die in einem Haushalt mit gefährdeten Personen leben, werden individuelle Lösungen erarbeitet.

Massnahmen

Die Jugendarbeitenden arbeiten an ihrem eigenen Arbeitsplatz. Sollte dies nicht möglich sein, reinigen sie den jeweils anderen Arbeitsplatz vor und nach der Nutzung.

Die Arbeitsplätze sind so eingerichtet, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den einzelnen Jugendarbeitenden gewährleistet ist.

Es besteht keine Home-Office-Pflicht, sondern nur noch eine Empfehlung:

- Die festangestellten Jugendarbeitenden können zu Hause arbeiten, wenn sie keine Termine vor Ort haben.
- Die Begleitung des Praktikant*innen wird weiterhin gewährleistet. In der Einführungszeit der Praktikant*innen sollte immer mindestens eine weitere Person anwesend sein. Danach sollten die Praktikant*innen maximal einen Tag pro Woche allein vor Ort sein.
- Die Praktikant*innen können nach der Einführungsphase – insofern sie genügend Büroarbeit haben – zwischendurch ebenfalls zu Hause arbeiten.

COVID-19-Erkrankte in der Kijufa

Es dürfen keine kranken Mitarbeitenden arbeiten und keine kranken Kinder, Jugendliche und (junge) Erwachsene an den Kijufa-Angeboten teilnehmen bzw. sich in den Kijufa-Räumlichkeiten aufhalten.

Massnahmen

Das neue Coronavirus kann sehr unterschiedliche Krankheitssymptome zeigen. Bei Krankheitssymptomen hilft das untenstehende Schema der Schule bei der Entscheidung für das weitere Vorgehen.

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Entscheidungshilfe – Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus1und2_deutsch_d.pdf

Entscheidungshilfe – Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_zyklus3_deutsch_d.pdf

Vorgehen bei Krankheitsfall (vor Ort):

1. Hygienemasken für alle Anwesenden
2. Bei Kindern / Jugendlichen werden die Eltern kontaktiert
3. Anweisung / Instruktion (Selbst-)Isolation gemäss BAG
4. Nach Hause schicken

Weitere Massnahmen zum Vorgehen bei Krankheitsfall:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#866995284>

Contact-Tracing

Das Contact-Tracing ist nicht mehr Pflicht. Das BAG, der DOJ und der Verband voja empfehlen es aber – insbesondere, wenn in Innenräumen keine Masken getragen werden.

Massnahmen

Bei Kijufa-Angeboten in Aussenräumen findet kein Contact-Tracing statt.

Bei Kijufa-Angeboten in Innenräumen ohne Maskentragpflicht für die Kinder und Jugendlichen, werden weiterhin Präsenzlisten fürs Contact-Tracing geführt.

Insbesondere jüngere Kinder wissen häufig ihre Telefonnummer und Adresse nicht. Daher werden bei Kindern und Jugendlichen, welche die obligatorische Schule in Zollikofen besuchen, untenstehende Angaben erfasst. Bei Bedarf können basierend auf diesen Daten über die Schule oder die Gemeinde alle weiteren Kontaktangaben eingeholt werden.

- Vorname, Name
- Klasse
- Schulhaus
- Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs)

Bei allen anderen Personen, welche an Angeboten teilnehmen, werden folgende Angaben erfasst:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl
- Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs)

Die Präsenzlisten sind nur von den Jugendarbeitenden einsehbar. Sie können jedoch zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Alle Daten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

Information

Sowohl die Jugendarbeitenden als auch die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, welche die Angebote der Kijufa nutzen, sind über die Richtlinien und Massnahmen informiert.

Massnahmen

Information der Teilnehmer*innen bei Angeboten mit Präsenzlisten fürs Contact-Tracing über:

- Die Erfassung ihrer Daten und der vertrauliche Umgang mit diesen Daten
- Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an COVID-19 erkrankten Personen gab

Diese Informationen werden in erster Linie mündlich gegeben. Sie können je nach Angebot aber auch in Form von Plakaten / Aushängen erfolgen.

Bei Bedarf werden die Informationen zur (Selbst-)Isolation gemäss BAG mündlich erläutert und ggf. vor Ort (z. B. den Eltern) abgegeben.

Anleitung (Selbst-)Isolation BAG in verschiedenen Sprachen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantane.html#1388436388>

Hilfreiche weiterführende Informationen (z. B. Plakate, Videos, FAQs, Corona-Helplines in verschiedenen Sprachen):

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

Aufgaben Stellenleitung

Die Stellenleitung achtet darauf, dass die Schutzmassnahmen umgesetzt und bei Bedarf angepasst werden. Ebenfalls achtet sie auf den Schutz besonders gefährdeter Personen.

Massnahmen

An der Teamsitzung werden die Massnahmen regelmässig besprochen bei Bedarf angepasst / optimiert.

- Was funktioniert?
- Was funktioniert nicht?
- Wo besteht Handlungsbedarf?
- Wie können die Kinder, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen gut über allfällige Änderungen / neue Erkenntnisse informiert werden?

Die Stellenleitung achtet in Bezug auf Teilnehmer*innenliste für ein allfälliges Contact-Tracing auf die Einhaltung des Datenschutzes. Ohne Zustimmung der Stellenleitung werden keine Daten weitergegeben.

Mit besonders gefährdeten Mitarbeitenden werden geeignete Lösungen gefunden, damit ihr Infektionsrisiko möglichst klein gehalten werden kann (z. B. Home-Office, Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko).

Anhang

Dokument "Konkrete Ausgestaltung" der Kijufa-Angebote.

Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____